

**Der Landrat als
Kreispolizeibehörde
Gütersloh**



Kreispolizeibehörde Gütersloh - Postfach 2154 - 33251 Gütersloh
per Mail

31. Mai 2023

Seite 1 von 7

Aktenzeichen:

57.01.01/62.11.06

bei Antwort bitte angeben

Telefon 05241/869-

Telefax 05241/869-

Datenschutz.Guetersloh

@polizei.nrw.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW, UIG NRW,
VIG vom 06.05.2023 an den Kreis Gütersloh, Anfragenr. 278170**

Dienststelle:

Herzebrocker Str. 142

33334 Gütersloh

Anlagen: Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten
durch die KPB Gütersloh bei Auskunftersuchen

Telefon 05241-869-0

Telefax 05241-869-1306

Sehr geehrte

Email :

Poststelle.guetersloh

@polizei.nrw.de

<https://guetersloh.polizei.nrw/>

am 06.05.2023 stellten Sie über das Internetportal fragdenstaat.de
folgende Anträge unter Berufung auf das Informationsfreiheitsgesetz
(IFG) NRW an die Kreisverwaltung Gütersloh.

Öffentliche Verkehrsmittel :

Haltestelle "Kreishaus", vom

ZOB Gütersloh Linie 74 und

209

1.
*Eine Übersicht sämtliche Anträge und Anordnungen zur Strategischen
Fahndung nach § 12a PolG NRW, die seit 2018 gestellt bzw.
angeordnet wurden. Die Übersicht sollte zumindest den Zeitraum und
den Anlass der Anordnung erfasst. Sollten darüber hinaus noch weitere
Informationen bei Ihnen vorliegen (bspw. Anzahl der kontrollierten
Personen/Fahrzeuge, „Erfolge“ im Rahmen der Kontrollen, etc.) bitte ich
Sie, mir diese ebenfalls zuzuschicken bzw. in der Übersicht aufzuführen.*

Zahlungen an:

Landeshauptkasse

Nordrhein-Westfalen

Bankbezeichnung: Helaba

BLZ: 300 500 00

Kontonummer: 400 47 19

BIC: WELADED3

IBAN:

DE27300500000004004719

2.
*Wurde jemals eine strategische Fahndung gem. § 12a Abs. 2 S. 1 PolG
NRW beantragt, aber dann durch die Behördenleitung oder ihre
Vertretung nicht angeordnet? Falls ja, bitte ich ebenfalls um eine
Übersicht dieser Fälle sowie um Übersendung des Antrags und der
Ablehnungsentscheidung und -begründung.*

3.
*Das Dokument der letzten Anordnung gem. § 12a PolG NRW sowie,
sofern das nicht bereits enthalten ist, den Antrag zu dieser Anordnung.*

Ihr Antrag wurde freundlicherweise von der Kreisverwaltung zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an die Kreispolizeibehörde (KPB) Gütersloh übermittelt.

Eine Abgabennachricht der Kreisverwaltung Gütersloh sollte Ihnen bereits zugegangen sein.

Ihr Antrag wurde geprüft.
Dem Antrag wird teilweise stattgegeben.
Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Zu 1.)

Seit 2018 wurde in der KPB Gütersloh eine Maßnahme zur strategischen Fahndung nach § 12a PolG NRW beantragt bzw. angeordnet.

Diese Maßnahme erfolgte im Zeitraum 27.04.2023, 12:00 Uhr bis zum 25.05.2023, 12:00 Uhr¹ und wurde nicht verlängert. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine abschließenden bzw. belastbaren weiteren Informationen mit dem von Ihnen gewünschten Inhalt vor.

Zu 2.)

Nein, bis dato wurde nur die zu 1.) genannte Maßnahme beantragt und angeordnet.

Zu 3.)

Gemäß § 2 Abs. 1 IFG NRW gilt dieses Gesetz für die Verwaltungstätigkeit der Behörden. Nicht anwendbar ist das IFG NRW auf die Polizei NRW nach § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG dann, wenn im Verhältnis zu Abs. 1 IFG NRW die Polizei NRW zum Zwecke der Strafverfolgung repressiv und nicht vorbeugend präventiv tätig wird, weil sie dann zu den „Behörden der Staatsanwaltschaft“ i.S.d. § 2 Abs. 2 Satz 1 IFG NRW zählt [vgl. Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09, Rn. 41ff.; Verwaltungsgericht Köln (VG Köln), Urteil vom 21. Januar 2021 – 13 K 2710/17].

Für die Einordnung ist bei zeitlich einheitlichen Handlungen, die sowohl repressive als auch präventive Zielrichtungen verfolgen, auf den Schwerpunkt der Handlung abzustellen (vgl. OVG NRW, Urteil vom 7. Oktober 2010 - 8 A 875/09, Rn. 64; VG Köln, Urteil vom 21. Januar 2021 – 13 K 2710/17).

¹ Vgl. auch Presseveröffentlichung der KPB Gütersloh, <https://www.presseportal.de/blaulicht/pm/23127/5497224> (Stand: 30.05.2023).

Die Polizei NRW wird im Rahmen von strategischen Fahndungen gemäß § 12a PolG NRW - stellt man auf den Schwerpunkt der Handlung ab - ganz überwiegend präventiv in der Verhütung künftiger Straftaten tätig.

Vor diesem Hintergrund ist der Anwendungsbereich des IFG NRW für Ihre Anfrage nach Maßnahmen gemäß § 12a PolG NRW grundsätzlich anwendbar, der Offenlegung der Informationen steht jedoch der Ausschlussgrund des § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW entgegen.

Gemäß § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW ist der Antrag auf Informationszugang u.a. abzulehnen, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere u.a. die Tätigkeit der Polizei und Staatsanwaltschaften beeinträchtigen würde.

Schutzgut der öffentlichen Sicherheit sind neben den Rechtsgütern des Einzelnen und der Unversehrtheit der Rechtsordnung auch die grundlegenden Einrichtungen und Veranstaltungen des Staates, mithin die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen (vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A; 2856/12, Rn. 36 und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13, Rn. 62, Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18, Rn. 12f.).

An eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit stellt § 6 Satz 1 lit. a) IFG NRW keine hohen Anforderungen. Im Unterschied zu § 6 Satz 1 lit. b) IFG NRW setzt er keine erhebliche Beeinträchtigung voraus, sondern lässt eine einfache Beeinträchtigung genügen. Eine solche liegt vor, wenn nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut konkret zu erwarten sind (vgl. OVG NRW, Urteile vom 18. August 2015 - 15 A 2856/12, Rn. 44, und vom 6. Mai 2015 - 8 A 1943/13, Rn. 70; Franßen/Seidel, IFG NRW, 2007, § 6 Rn. 760 ff., Beschluss vom 6. Dezember 2019 - 15 A 3909/18 Rn. 16f.).

Insofern steht der Ausschlussgrund nach § 6 Abs. 1 Buchstabe a) IFG NRW einer Herausgabe entgegen. Die Dokumente betreffend der Anordnung der zu 1.) genannten Maßnahme der strategischen Fahndungen gemäß § 12a PolG NRW sind nicht nur formell als Verschlusssache, nur für den Dienstgebrauch, eingestuft. Sie enthalten polizeitaktische Erwägungen, deren Herausgabe die künftige Durchführung ähnlich gelagerter Maßnahmen erschweren könnte, da potentielle Täter hieraus Rückschlüsse ziehen könnten. Eine Herausgabe und damit verbundene Veröffentlichung im Internet würde es ermöglichen, die polizeilichen Vorgehensweisen und Taktiken zu analysieren und hieraus Rückschlüsse auf künftige Maßnahmen zu ziehen, die es potentiellen Störern und Straftätern ermöglichen würde,

sich vergleichbaren polizeilichen Maßnahmen zu entziehen. In der Folge müsste die Polizei ihre Vorgehensweise fortlaufend neu ausarbeiten, um mit dieser Form der Maßnahme künftig weiterhin Gefahren für die öffentliche Sicherheit abwehren zu können. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf den Aspekt der Eigensicherung und des Schutzes der eingesetzten Polizeikräfte hochrangige Individualrechtsgüter in Rede stehen, wobei es sich dabei nicht um eine bloße - und dazu zeitlich überholte - Spekulation handelt, da aus den streitbefangenen Unterlagen auch Lagefortschreibungen ersichtlich sind.

Des Weiteren umfassen die Dokumente vereinzelt Inhalte bzw. Maßnahmenbegründungen, die derzeit auch Gegenstand polizeilicher Ermittlungen in anhängigen, noch nicht abgeschlossenen Strafverfahren sind. In Bezug auf diese Inhalte liegt keine Verfügungsberechtigung der Informationen i.S.d. IFG NRW durch die KPB Gütersloh vor.

Gemäß § 9 IFG NRW ist ein Antrag auch abzulehnen, soweit durch das Bekanntwerden der Information personenbezogene Daten offenbart werden und keine Ausnahmen vom Schutz personenbezogener Daten nach § 9 Abs. 1 lit. a) bis e) oder Abs. 3 IFG NRW gegeben sind. § 3 Abs. 1 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) enthält eine Legaldefinition des Begriffs personenbezogene Daten. Hiernach sind personenbezogene Daten Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (betroffene Person). Diese Definition umfasst alle Angaben über die betroffene Person selbst, ihre Identifizierung und Charakterisierung oder einen auf sie beziehbaren Sachverhalt. Dazu gehören innerhalb eines sehr weiten Begriffsverständnisses auch die rechtlichen, sozialen, wirtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der betroffenen Person zu ihrer näheren und ferneren Umgebung.

Ergänzend zu § 6 Abs. 1 Buchstabe a) IFG NRW steht insofern der Ausschlussgrund nach § 9 IFG NRW einer Herausgabe entgegen. Im vorliegenden Fall lassen Dokumenteninhalte Rückschlüsse zur Identifizierung natürlicher Personen zu, gegen die derzeit in mindestens einem Strafverfahren ermittelt wird.

Zutreffende Ausnahmen erscheinen derzeit nicht ersichtlich bzw. sind in Bezug auf eine mögliche Einwilligung aufgrund der Beschuldigten-eigenschaft als äußerst unwahrscheinlich anzusehen. Eine abschließende Prüfung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt bzw. konnte nicht erfolgen. Sie erscheint auch nicht maßgeblich für die Entscheidung des grundsätzlichen Informationszugangs i.S.d. Antrags.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle Klage bei dem

Verwaltungsgericht Minden
Königswall 8
32423 Minden

Postanschrift:
Verwaltungsgericht Minden
Postfach 32 40
32389 Minden

Telefon: +49 571 8886-0
Telefax: +49 571 8886-329
E-Mail: poststelle@vg-minden.nrw.de
De-Mail: vg-minden@egvp.de-mail.de

erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, dieses vertreten durch den Landrat als Kreispolizeibehörde Gütersloh, zu richten, muss den Kläger sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, dieser Bescheid soll im Original oder in Kopie beigelegt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Im Fall der Einreichung eines elektronischen Dokuments bedarf es keiner Abschriften. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind auch unter <https://egvp.justiz.de/> aufgeführt.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Durch das zweite Gesetz zum Bürokratieabbau (Bürokratieabbaugesetz II) vom 9. Oktober 2007 wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht gem. § 110 Abs. 1 JustG NRW keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Gemäß § 13 Absatz 2 IFG NRW besteht für Sie jederzeit das Recht, die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-

Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf, Tel: 0211 38424-0,
Fax: 0211 38424-10, E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de als Beauftragte für
das Recht auf Information anzurufen.

Seite 7 von 7

Das Anrufen der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen nach dem IFG NRW hat keinen Einfluss auf Fristsetzung zur Klage.

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Diesem Bescheid ist das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die KPB Gütersloh bei Auskunftersuchen nach dem IFG NRW beigelegt.

Anmerkung in eigener Sache:

Sie beabsichtigen die Auskunft in gemeinnütziger Art der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sofern dieser Bescheid veröffentlicht wird, z.B. bei fragdenstaat.de, werden Sie gebeten den Namen und Durchwahl des Bearbeiters/Unterzeichners in geeigneter Weise durch Schwärzung unkenntlich zu machen. Hierfür vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

